



Jugendordnung

Die Jugendordnung des VfB Wiesloch gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des VfB Wiesloch 1907 e. V. sind alle junge Menschen bis vollendeten 18. Lebensjahr oder Mitglieder, die noch in einer Jugendmannschaft ihr Spielrecht ausüben sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des VfB Wiesloch gibt den Jugendlichen des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der jugendlichen Mitglieder. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

- Ausbildung im Fußballsport
- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen.
- Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- Ausbau von internationalen Begegnungen;
- Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.



§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung,
- der Jugendausschuss
- und der Jugendvorstand.

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen jungen Menschen der Jugendabteilung sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr üben ihr Stimmrecht selbst aus und Kinder und Jugendliche unter 12. Lebensjahr dürfen durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden, sofern der Erziehungsberechtigte Mitglied im VfB Wiesloch ist. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des VfB Wiesloch 1907 e. V.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
- Entlastung des Jugendausschusses;
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses, ausgenommen die Vertreter der einzelnen Altersklassen.

Die ordentliche Jugendversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Eine Jugendversammlung ist zwingend zwei Wochen vor einer ordentlichen Generalversammlung des VfB Wiesloch durchzuführen. Sie kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung in der lokalen Presse und die Benachrichtigung des Jugendausschusses. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten- beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus

- Jugendvorstand
- je einem Vertreter der einzelnen Alterklassen (z.B. Trainer / Betreuer)
- min. zwei Jugendvertreter der Jungenmannschaften, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder ihr spielrecht in einer Jugendmannschaft ausüben.
- Mindestens zwei Beisitzer (die Anzahl der Beisitzer ist identisch mit der Anzahl der Beisitzer im Jugendvorstand).

Die Mitglieder des Jugendausschusses, ausgenommen die Vertreter der einzelnen Altersklassen, werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Die Vertreter der einzelnen Altersklassen (Trainer / Betreuer) sind auf Dauer ihrer Trainer- / Betreuertätigkeit Mitglieder im Jugendausschuss.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr wählbar. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Der Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 7 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- Jugendleitern
- Stellvertretern
- Jugendkassenwart
- Mindestens zwei Beisitzern.

Es können durch die Jugendversammlung mehr als zwei Beisitzer gewählt werden. Als Beisitzer kann auch eine Person mit spezieller Funktion, z. B. Jugendpressewart, Jugendchriftführer, gewählt werden.



Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Die Wahl des Jugendleiters und des Stellvertreters bedarf der Bestätigung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins.

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet wie die der Jugendabteilung zufließenden Mittel verwendet werden.

§ 8 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie evtl. Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z. B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins oder dem von ihm Beauftragten (z.B. Vereinshauptkassier) gegenüber ist die Jugendabteilung rechen schaftspflichtig. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins bzw. dem von ihm Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Gesamtvorstand des Vereins bestätigt werden. Das gleiche gilt auch bei Änderungen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 9. Juli 2004 in Kraft.